

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SRD für die Erbringung von Leistungen in der Fahrzeugwaschstraße (AGB Fzg-Wäsche)

I. Geltungsbereich, Angebote

1. Für die Leistungen des Anlagenbetreibers und Auftragnehmers (nachfolgend „AN“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.
Abweichende Konditionen des Washkunden und Auftraggebers (nachfolgend „AG“ genannt) gelten nur in soweit, als der AN ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Bedingungen des AN gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis abweichender Bedingungen des AG die Leistung für diesen vorbehaltlos ausführt und der AG diese Leistung annimmt. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Bezugnahme.
2. Angebote des AN sind freibleibend.

II. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1. Der AN übernimmt im Rahmen des festgelegten Auftragsumfanges sowie nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen die Reinigung von Nutzkraftfahrzeugen (insbesondere Lkw und Busse), Kleintransportern und anderen Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Bauart für die Reinigung in der Waschstraße des AN geeignet sind. Darüber hinausgehende Dienstleistungen (z.B. zur Fahrzeugpflege) bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die äußere Fahrzeugreinigung entsprechend des gewählten Reinigungsprogramms bzw. der getroffenen Vereinbarungen. Dabei wird vom AN von einer im normalen Straßenverkehr entstandenen und nicht über den Durchschnitt hinausgehenden Verschmutzung des zu waschenden Fahrzeuges mit relativ lose anhaftendem Schmutz ausgegangen. Eine Gewähr für eine absolute Reinheit des gewaschenen Fahrzeuges kann nicht übernommen werden. Insbesondere können sehr intensiv anhaftende Verschmutzungen mit der normalen Waschtechnologie möglicherweise nicht vollständig entfernt werden. Dies stellt keinen Mangel bei der Erbringung der Wascheleistung dar. Mit der Durchführung der normalen Fahrzeugwäsche entsprechend des gewählten Programms hat der AN seine Pflichten vollständig erfüllt und der AG schuldet das vereinbarte Entgelt.
3. Mit der Einfahrt in die Waschstraße erkennt der AG diese AGB in vollem Umfang an. Unkenntnis der AGB oder von Teilen davon gehen zu Lasten des AG.

III. Technische Einrichtungen

Der AN betreibt eine Waschstraße mit einer Portalwaschanlage für Nkw. Die Durchführung der Fahrzeugwäsche erfolgt in einer dem Stand der Technik entsprechenden und in Portalwaschanlagen üblichen Art und Weise.
Neben der teilautomatischen Portalwaschanlage mit rotierenden Bürsten und Hochdruckdüsen kommen in Abhängigkeit vom Waschprogramm und der Verschmutzung des Fahrzeuges ggf. auch manuell bediente Hochdruckreiniger zum Einsatz. Bei der Fahrzeugreinigung werden teilweise chemischen Substanzen bzw. Reinigungsmittel eingesetzt.

IV. Vorbereitung und Durchführung der Fahrzeugwäsche

1. Das Anlagenpersonal hat gegenüber dem Benutzer der Waschstraße Weisungsvollmacht. Alle Anweisungen und Festlegungen des Anlagenpersonals sind durch die Benutzer zu befolgen, anderenfalls erfolgt keine Fahrzeugwäsche.
2. Die Einfahrt in die und die Ausfahrt aus der Waschstraße erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und auf Risiko des Fahrzeugführers. Aus Hinweisen und/oder Zeichengebungen des Anlagenpersonals können keine Verantwortlichkeiten für die Fahrzeugbedienung hergeleitet werden.
3. Das Anlagenpersonal kann Fahrzeuge die aufgrund ihrer Bauart, Größe, Ladung, Oberflächenbeschaffenheit, Art der Verschmutzung oder aus anderen Gründen für eine Reinigung in der Waschstraße ungeeignet sind oder erscheinen, von der Fahrzeugwäsche ausschließen. Dies gilt auch für Teilbereiche der Fahrzeuge und/oder bestimmte Waschtechnologien.
4. Lose und/oder beweglich an bzw. auf den Fahrzeugen vorhandene Teile sind, soweit dies möglich ist, vor der Einfahrt in die Waschstraße zu entfernen. Anderenfalls müssen derartige Teile in geeigneter und ausreichender Art und Weise gesichert werden. Außenspiegel sind stets anzuklappen, Antennen einzufahren bzw. abzunehmen.
Fenster, Luken, Klappen und andere Öffnungen der Außenhülle des Fahrzeuges sind fest zu schließen und ggf. zu sichern oder anderweitig ausreichend abzudichten.
5. Der Fahrzeugführer ist darüber hinaus verpflichtet, das Anlagenpersonal selbstständig und unaufgefordert auf mögliche Gefährdungen hinzuweisen. Dies gilt auch für bekannte, angenommene oder befürchtete Unverträglichkeiten von Materialien an/auf/in Fahrzeugen mit chemischen oder mechanischen Reinigungsmitteln.

6. Die Maßnahmen nach IV.-4 + 5. liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Fahrzeugführers. Es gehört ausdrücklich nicht zu den Aufgaben des Anlagenpersonals die vorgenannten Maßnahmen durchzuführen, zu prüfen oder hinsichtlich der Eignung zu bewerten.
7. Die Reihenfolge bei der Fahrzeugwäsche richtet sich im Normalfall nach der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge an der Waschstraße. Bei besonderen Notwendigkeiten (z.B. besonders große oder verschmutzte Fahrzeuge) kann das Anlagenpersonal auch andere Reihenfolgen bestimmen.
8. Einen Anspruch auf eine Fahrzeugwäsche zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nach einer bestimmten Wartezeit besteht nicht. Feste Waschzeiten werden normalerweise nicht vereinbart.

V. Preise, Zahlung

1. Es gelten die vereinbarten Preise gemäß der aktuellen, ausliegenden und aushängenden Preisliste. Der Waschpreis ist vor der Fahrzeugwäsche in bar beim Anlagenpersonal zu entrichten.
2. In Abhängigkeit von der Häufigkeit, dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der Waschstraße kann zwischen AG und AN ein schriftlicher Vertrag zur Durchführung von Fahrzeugwäschen abgeschlossen werden. In schriftlich geschlossenen Verträgen wird auch die Bezahlung geregelt. Im Regelfall erfolgt eine Rechnungslegung des AN an den AG nach einem definierten Zeitraum.

VI. Reklamationen und Haftung

1. Reklamationen zum Waschergebnis hat der Fahrzeugführer sofort und möglichst vor dem Verlassen der Waschstraße, in jedem Fall jedoch vor dem Verlassen des Betriebsgeländes des AN anzumelden. Spätere Ansprüche, insbesondere solche die nach dem Verlassen des Betriebsgeländes des Anlagenbetreibers angemeldet werden oder die sich auf Verschmutzungen beziehen, die außerhalb der Waschstraße schnell wieder entstehen können, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Ersatzansprüche wegen Schäden an oder in Fahrzeugen oder Teilen davon müssen ebenfalls unverzüglich und möglichst vor dem Verlassen der Waschstraße, in jedem Fall jedoch vor dem Verlassen des Betriebsgeländes des AN angemeldet werden. Ergänzend zu den mündlich geltend gemachten Ansprüchen müssen Schadensersatzforderungen in jedem Fall schriftlich gestellt und in geeigneter Art und Weise ausreichend begründet werden.
3. Ausgeschlossen sind immer Forderungen wegen Mängeln und/oder Schäden nach Handlungen, deren Unterlassung oder unzureichender Ausführung durch den Fahrzeugführer, soweit diese entgegen den Hinweisen und/oder Weisungen des Anlagenpersonals, aushängender Hinweise, dieser AGB oder allgemein als Normalität eingestuft Aspekte erfolgten.

VII. Vertragsdauer/beendigung

1. Einmalverträge werden durch mündliche Vereinbarung zwischen Fahrzeugführer und Anlagenpersonal geschlossen. Sie gelten nur für die direkt vereinbarte Fahrzeugwäsche.
2. Schriftlich geschlossene Verträge gelten entsprechend der im Vertrag bestimmten Zeitdauer und verlängern sich jeweils um ein Jahr, falls nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung schriftlicher Verträge aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines Vertragspartners, bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung wegen grober schuldhafter Pflichtverletzung einer Vertragspartei setzt voraus, dass der Kündigende zuvor den Vertragspartner schriftlich, unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht, erfolglos abgemahnt hat.

VIII. Allgemeines

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Die Aufhebung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter zu bedienen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.
4. Im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten gilt Dresden als vereinbarter Gerichtsstand.
5. Sollten Teile oder Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.